Richtlinie

der Gemeinde Wallenhorst über Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

(Sportlerehrungen)

§ 1 Grundsatz

Der Sport hat in unserer Gesellschaft und somit auch in der Gemeinde Wallenhorst eine große Bedeutung. Das Wirken der Sportvereine und der vielen Sportlerinnen und Sportler verdient Anerkennung.

Die vom Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossene Richtlinie ist Grundlage für die Ehrung besonderer sportlicher Leistungen.

§ 2 Personenkreis

Ausgezeichnet werden

- a) Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied in einem Sportverein in Wallenhorst sind.
- b) Sportlerinnen und Sportler, die in Wallenhorst wohnhaft sind.
- c) Schülerinnen und Schüler der Wallenhorster Schulen.
- d) Schülerinnen und Schüler aus Wallenhorst, die auswärtige Schulen besuchen.

§ 3 Durchführung der Auszeichnung

- (1) Die Sportlerehrung wird regelmäßig durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Wallenhorst im Rahmen einer Feierstunde durchgeführt.
- (2) Die Feierstunde findet im Beisein von Familienangehörigen der zu ehrenden Sportler und Sportlerinnen, Abordnungen der Sportvereine und Schulen, der Mitglieder des Rates der Gemeinde Wallenhorst und weiterer geladener Gäste statt.

§ 4 Auszeichnungen / Leistungen

- (1) Es sollen Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften für besondere sportliche Leistungen geehrt werden. Eine Wertigkeit dieser Leistungen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler, die für ehrungswürdig erachten werden, sind der Gemeinde zu melden. Dabei ist ein verantwortungsvoller, angemessener Maßstab anzulegen. Die Leistungen sind umfassend zu erläutern.

§ 5 Ehrengaben

- (1) Als Anerkennung für besondere sportliche Leistungen werden "Ehren- und/oder Sachpreise der Gemeinde Wallenhorst" zusammen mit einer "Ehrenurkunde" verliehen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit der Jury die Auszeichnungen fest.

(3) Für besonders herausragende sportliche Leistungen kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin – auch unabhängig von einer Sportlerehrung – besondere Glückwünsche aussprechen und dabei Ehren- sowie Sachpreise überreichen. Eine besonders herausragende sportliche Leistung kann z.B. die Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder bei den Olympischen Spielen sein.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet ein unabhängiger Ausschuss (Jury).
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Personen, die von den Sportvereinen benannt sind
 - zwei Personen, die von den Wallenhorster Schulen benannt sind,
 - je ein Mitglied der im Rat der Gemeinde Wallenhorst vertretenen Fraktionen
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wallenhorst in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 20.12.2005 wird aufgehoben.

Wallenhorst, den 14.09.2017

Otto Steinkamp Bürgermeister